

Satzung

Des Donnersbergkreises

Über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen
vom 01.10.2002

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. 06. 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GVBl. S. 413) und des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrt.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht

1. Bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;

2. Bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5

Bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (2) Sollen die in der Anlage zu Absatz 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

§ 6

Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7

Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

§ 8

Festsetzung durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr

Die Kreisverwaltung kann den Landesbetrieb Straßen und Verkehr damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.10.2002 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.09.2002


(Werner)
Landrat



Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung des Donnersbergrkreises über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 1.10.2002

Gebührentarif

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden nach Maßgabe der Satzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr EUR	
		Jährlich	sonst
1	Zufahrten und Zugänge		
1.1	Zufahrten		
1.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Ansiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen		gebührenfrei
1.1.2	von gärtnerisch oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	10,00 bis 25,00	
1.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	10,00 bis 76,00	
1.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Parkplätzen	10,00 bis 2.556,00	
1.2	Zugänge		gebührenfrei
2	Kreuzungen		
2.1	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser jeweils mit Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
2.2	mit sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- oder unterirdisch)		
2.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
2.2.2		25,00 bis 255,00	
2.3	längerdauernd mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
2.4	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung vom 21.März 1971 (BGBl. S. 337)		
2.4.1	höhengleich		
2.4.1.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 511,00 einmalig
2.4.1.2		51,00 bis 511,00	
2.4.2	längerdauernd		
2.4.2.1	höhenfrei bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
2.4.2.2		25,00 bis 255,00	
2.5	längerdauernd mit Förderbändern und Ähnlichen einschließlich Masten, Schächten und dergleichen		
2.5.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 511,00 einmalig
2.5.2	längerdauernd	25,00 bis 511,00	

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr EUR	
		Jährlich	sonst
2.6	Über- und Unterführungen mit privaten Wegen		
2.6.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
2.6.2	längerdauernd	25,00 bis 255,00	
3	Längsverlegungen		
3.1	von Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
3.2	von sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- und unterirdisch) je angefangene 100 m		
3.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
3.2.2	längerdauernd	25,00 bis 511,00	
3.3	von Gleisen		
3.3.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs		gebührenfrei
3.3.2	sonstige, je angefangene 100 m		
3.3.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 511,00 einmalig
3.3.2.2	längerdauernd	25,00 bis 511,00	
3.4	von Obusleitungen einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.5	von Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten		gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und andere)		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb		gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche		
4.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 102,00 einmalig
4.2.2	längerdauernd	25,00 bis 102,00	
4.3	Automaten	10,00 bis 255,00	
4.4	Milchbänke		gebührenfrei
4.5	Verladestellen, Waagen	25,00 bis 255,00	
4.6	Schaustelleinrichtungen		10,00 bis 25,00 je Woche
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Litfasssäulen, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten und dergleichen gewerblich		
4.7.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
4.7.1.1			
4.7.1.2	längerdauernd	25,00 bis 255,00	
4.7.2	nicht gewerblich		gebührenfrei
4.8	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel, Lagerplätze) je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche		0,50 bis 5,00 je Woche mindestens 10,00
5	Sonstige Sondernutzungen		
5.1	vorübergehende Lagerung von Material je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche		0,50 bis 5,00 je Woche mindestens 10,00
5.2	gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		10,00 bis 255,00 je Woche

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr EUR	
		Jährlich	sonst
6	Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung bedürfen		
6.1	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden.		25,00 bis 511,00 je Tag
6.2	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke, soweit er sich auf den Straßenraum auswirken soll.		10,00 bis 25,00 je Tag